

Ein Text zur Patienteninformation über die Anpassung und ggf. Einführung eines digitalen Rechnungsmanagements in Ihrer Zahnarztpraxis könnte z. B. wie folgt verfasst sein:

■ Musterformulierung

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir haben uns aus Umweltschutz- und Kostengründen entschlossen, unser Rechnungsmanagement etwas zu verändern. Zukünftig erstellen wir Rechnungen in einfacher Form, d. h., Sie erhalten ohne Nachfrage nur ein Original Ihrer Rechnung und keine Kopie. Gern sind wir bereit, Ihnen eine Kopie mitzugeben, wenn ein Exemplar zur Vorlage beim Kostenträger benötigt wird. Das ist erfahrungsgemäß immer seltener der Fall, weil inzwischen immer mehr Kostenträger die digitale Einreichung von Rechnungen im Rahmen der Kostenerstattung akzeptieren.

Die Digitalisierung hat in den letzten rund zwei Jahren einen erheblichen Fortschritt erfahren. Das betrifft auch das Gesundheitssystem. Teil dieser Entwicklung ist der Onlineversand von Rechnungen, die dann unmittelbar digital an den Kostenträger weitergeleitet werden. Das erspart Zeit und Kosten, beschleunigt Prozesse.

Auf dem Weg zu einem digitalen Rechnungsmanagement möchten wir mit unserem Vorgehen unseren Beitrag zum Umweltschutz leisten, zumal wir hiermit Papier und Druckertinte reduzieren können.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit. Falls Sie Fragen haben, kommen Sie jederzeit auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

(beantwortet von RAin Anja Mehling und FAin für MedR, Hamburg)

► Prothetik

Prothesenunterfütterung: Nrn. 5290 und 5180 GOZ auch für Auftragen eines Lacksprays berechnungsfähig?

FRAGE: „Zur Abrechnung der Unterfütterung von Prothesen habe ich eine Frage: Sind die Unterfütterung nach Nr. 5290 GOZ und eine funktionelle Abformung nach Nr. 5180 GOZ auch berechnungsfähig, wenn wir in der Praxis nur die Prothesenränder bearbeiten und auf die Prothese als Vorbereitung für die Unterfütterung ‚Sili‘-Lackspray auftragen? Kann man dieses Vorgehen als ‚Umarbeiten der Prothese zum Funktionslöffel‘ bezeichnen und abrechnen?“

ANTWORT: Nein. Das Ziel der funktionellen Abformung muss im Vordergrund stehen. Wenn ein Haftlack wie z. B. das von Ihnen genannte Sili-Haftspray aufgetragen wird, so ist dies lediglich eine Optimierung und keine selbstständige Leistung. Zu betrachten sind die Inhalte der Leistungen nach Nr. 5290/5300 GOZ und Nr. 5180/5190 GOZ: Zur Anpassung der Prothesenbasis erfolgt die Unterfütterung nach Nr. 5290/5300 GOZ: Klassisch wird ein Haftlack aufgetragen und z. B. mit einer Polyethermasse abgeformt.

Kostenträger
akzeptieren
zunehmend digitales
Einreichen

Nr. 5290/5300 GOZ,
Nr. 5180/5190 GOZ:
Leistungsinhalte
beachten!

Um die Abrechnung der **funktionellen Abformung (Nr. 5180/5190 GOZ)** zu rechtfertigen und auch den tatsächlichen Sinn zu erfüllen, bedarf es eines klar definierten Zwischenschritts, wie z. B. das Anrauen der Prothesenränder, ggf. Abtragung störender Stellen (BEB: Umarbeiten der Prothese zum funktionellen Löffel). Danach erfolgt die Abformung mit einer festeren Masse nur im Bereich der Prothesenränder, um den Funktionsrand zu gestalten. Abschließend wird die Feinstruktur abgeformt. Zudem sollte eine Indikation für die Zwischenschritte dokumentiert sein. Diese Indikation trifft der Zahnarzt für sich selbst.

Für die Abrechnung ist ein Zwischenschritt erforderlich

► Abrechnung Abformungen

Konventionelle und digitale Abformung in einer Kieferregion in einer Sitzung: Sind beide Verfahren abrechenbar?

| FRAGE: „Immer wieder kommt es vor, dass im Rahmen einer größeren ZE-Versorgung eine Kombination von digitaler Abformung und klassischem Abformverfahren stattfindet, weil ein Teil der Versorgung digital erfasst und in unserem Praxislabor gefräst und der andere Teil über unser Fremdlabor nach herkömmlichen Abdruckverfahren gefertigt wird. Laut den Abrechnungsbestimmungen zur Nr. 0065 GOZ darf jedoch neben dem digitalen kein herkömmliches Abformverfahren abgerechnet werden. Besteht eine Möglichkeit, in solchen Fällen beide Verfahren abzurechnen?“ |

ANTWORT: Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) heißt es, dass die digitale Abformung nach Nr. 0065 GOZ die dreidimensionale Datenerfassung intraoraler Strukturen mittels optisch-elektronischer Apparaturen zum Zweck der Herstellung einer Restauration bzw. Rekonstruktion auf direktem Weg oder auf indirektem Weg nach Herstellung eines CAD/CAM-Modells umfasst. Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung – laut der BZÄK – auch mehrfach berechnet werden. Die Nebeneinanderberechnung dieser Leistung und einer konventionellen Abformung in derselben Sitzung für dasselbe Behandlungsgebiet ist nicht zulässig, wenn es sich um die Herstellung ein und derselben prothetischen Versorgung handelt.

Mehrfachberechnung bei unterschiedlicher Indikation möglich

In dem von Ihnen geschilderten Fall handelt es sich jedoch nicht nur um eine Versorgung (Indikation), da ein Werkstück im Praxislabor und ein anderes Werkstück im Fremdlabor gefertigt wird. Daher können durchaus in einer Kieferhälfte zwei Abformtechniken erfolgen und zwei separate Laboraufträge erstellt werden. Bei Niederlegung der Abrechnungsbestimmungen zur Nr. 0065 GOZ wurde eine derartige Vorgehensweise wahrscheinlich nicht bedacht. Die Aufnahme der Nr. 0065 in die GOZ-Novelle erfolgte relativ kurz vor der endgültigen Verabschiedung der GOZ am 16.11.2011.

Der Sonderfall ist nicht in der GOZ abgebildet

PRAXISTIPP | Unseres Erachtens ist in dem von Ihnen geschilderten Fall also die Nr. 0065 GOZ neben einer konventionellen Abformung berechnungsfähig. Sollte es zu Rückfragen von privaten Kostenträgern kommen, sollten Sie den Sachverhalt mit zwei selbstständigen Leistungen, beispielsweise in derselben Kieferhälfte, mit der Fertigung von Zahnersatz in zwei unterschiedlichen Laboren erläutern. Möglicherweise wird das den Kostenträger überzeugen.